

Amtsblatt

Nummer 30
68. Jahrgang
Montag, 23. Juli 2012
Einzelpreis 1,40 €

Widmung von Verkehrsflächen in Regensburg zu Ortsstraßen

In seiner Sitzung vom 22.05.2012 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen beschlossen, die u.g. Verkehrsflächen zu widmen.

Die Straßen bzw. Straßenteilflächen wurden hergestellt und stehen im Rahmen ihrer städtischen Verkehrserschließung allen Verkehrsarten zur

Benutzung offen. Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung sind die Straßen als Ortsstraßen nach Art. 46 Nr. 2 BayStrWG gewidmet worden.

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge//km
Humboldtstraße (Verlängerung)	Ende der „Humboldtstraße“	In Verlängerung des Flurstück mit der FINr. 194/6, Gem. Oberisling	0,010
Humboldtstraße / Quartiersplatz	Humboldtstraße	Grundstück mit der Flurnummer 2844/32, Gem. Regensburg	0,011
Humboldtstraße (Verbreiterung)	Humboldtstraße	Grundstück mit der Flurnummer 2844/79, Gem. Regensburg	0,004

Die Stadt Regensburg ist Eigentümerin der Straßengrundstücke. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Mit der Widmung zur Ortstraße erhalten die genannten Verkehrsflächen ihren öffentlichen Charakter und stehen der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieser Straßen wieder aufgehoben werden.

Die Straßenbaulast trägt die Stadt Regensburg gem. Art. 47 Abs. 1 BayStrWG.

Die Widmungsverfügungen und ihre Begründungen können beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 311, 93047 Regensburg eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 – 11.30 Uhr
Donnerstag 14.30 – 17.30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Widmungsverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Regensburg, 11. Juni 2012

Stadt Regensburg
Tiefbauamt

Im Auftrag

Bäcker
Baudirektor

Aufgebot eines Sparkassenbuches

An die Inhaberin des angeblich zu Verlust gegangenen Sparkassenbuches Nr. 3072453529 ltd. auf Waltraud Jung ergeht hiermit die Aufforderung, ihre Rechte binnen 3 Monaten von heute an

gerechnet unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls dieses für kraftlos erklärt wird.

Sparkasse Regensburg

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.ava-online.de sowie www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabestelle
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Regensburg (Marktgebührensatzung – MarktGS) vom 9. Juli 2012

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Regensburg (Marktgebührensatzung – MarktGS) vom 16. Januar 1978 (AMBI. Nr. 4 vom 23. Januar 1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 31.05.2010, (AMBI. Nr. 25 vom 21. Juni 2010) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Marktgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1) Ziffer 2.1 erhält folgende Fassung:

„Christkindlmarkt (nachstehende Gebühren jeweils für die gesamte Dauer und, wenn nichts anderes angegeben, pro m² Standfläche; zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer)“

2) Es wird folgende Ziffer 2.1.8 neu hinzugefügt:

„2.1.8 Stehtische pro Stehtisch 20,00 €“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Regensburg, 9. Juli 2012
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

Minoritenweg 8+10

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

12 A 092 – Lieferung von Werkzeugen /

Spannmitteln Grundausstattung für

2 NC Fräsmaschinen für die Städtische

Berufsschule I in Regensburg

Nähere Informationen zu oben genannter

Ausschreibung siehe unter

www.regensburg.de/vergaben.

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Regensburg über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Regensburg (Taxitarifordnung) vom 9. Juli 2012

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes und des § 31 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Regensburg über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Regensburg (Taxitarifordnung) vom 02.09.1991 (AMBl. Nr. 36 vom 09. September 1991), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.03.2007 (AMBl. Nr. 12 vom 19. März 2007), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| a) dem Grundpreis von | 3,00 Euro |
| b) dem Kilometerpreis nach Abs. 2 | |
| c) dem Wartezeitpreis nach Abs. 3 | |
| d) Zuschlägen nach Abs. 4 | |

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 Euro berechnet.

(2) Fahrpreis

- | | | |
|--|--------------|----------------------|
| a) Anfahrt in Tarifzone I | | frei |
| b) Anfahrt in Tarifzone II ab Stadtgrenze | Tarifstufe 2 | je km 1,60 Euro |
| c) Zielfahrten in Tarifzone I und Tarifzone II | Tarifstufe 2 | je km 1,60 Euro |
| d) Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in Richtung Tarifzone I | | |
| - in der Tarifzone II | Tarifstufe 1 | je 30 Sek. 0,20 Euro |
| - Stadtgrenze (in Tarifzone I) | Tarifstufe 2 | je km 1,60 Euro |
| e) Rückfahrten aus der Tarifzone II | | |
| ab Verlassen der Anfahrsstrecke in der Tarifzone II | Tarifstufe 2 | je km 1,60 Euro |

(3) Wartezeitpreis

Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit von 13,8 km/h

je 30 Sek. 0,20 Euro
(pro Std. 24,00 Euro).

(4) Zuschläge

- a) Sperriges Gepäck (Gepäck, das in Länge, Höhe oder Breite das Maß von 120 cm überschreitet)

pauschal 3,00 Euro

Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwägen

frei

b) Fahrten mit Großraumtaxi

Ein Großraumtaxi ist ein Personenkraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschl. Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet ist und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck zusätzlich zu den Personen mitführen können muss. Ab dem 5. Fahrgast beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen

pauschal 3,00 Euro.

(5) Mindestfahrpreis

Der Mindestfahrpreis beträgt (einschließlich der ersten Schalteinheit)

3,20 Euro

(6) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(7) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den am Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreis zu entrichten.

(8) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

(9) Im Fahrzeug ist für den Fahrgast gut sichtbar ein Aufkleber nach Muster der Anlage 1 zur Taxitarifordnung anzubringen.“

2. In § 5 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „pro 36 Sek.“ durch die Worte „pro 30 Sek.“ ersetzt.

3. Die Anlage 1 zu § 2 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

(§ 2 Abs. 9 Taxitarifordnung)

Aufschrift und Abmessungen des Aufklebers mit den Beförderungsentgelten

Amtlicher Taxitarif der Stadt Regensburg vom 9. Juli 2012	
Mindestfahrpreis	3,20 €
Fahrpreis pro km	1,60 €
Wartezeit pro Std.	24,00 €
Zuschläge	
- für sperriges Gepäck (Gepäck, das in Länge, Höhe und Breite das Maß von 120 cm überschreitet)	pauschal 3,00 €
- im Großraumtaxi Ab dem 5. Fahrgast, unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen	pauschal 3,00 €
Alle Preise inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer	
Der Fahrgast hat ein Recht auf eine detaillierte Fahrpreisquittung. Auf Verlangen wird dem Fahrgast die Taxitarifordnung vorgelegt.	

Rand und Schrift schwarz; Hintergrund weiß; Breite mind. 150 mm; Höhe mind. 90 mm“

§ 2

Innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten sind die Fahrpreisanzeiger auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen und der in § 2 Abs. 9 der Taxitarifordnung vorgeschriebene Aufkleber im Fahrzeug anzubringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 9. Juli 2012
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Umlegung „Holzgartenstraße-Süd“

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans für den Teilabschnitt 4 des Umlegungsgebiets
(Inkrafttreten des Umlegungsplans gemäß § 71 BauGB)

Gemäß Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Regensburg vom 13.12.2011 wurde für den sogenannten Teilabschnitt 4 des Umlegungsgebiets Holzgartenstraße-Süd der Umlegungsplan gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellt. Entsprechend der baulichen Entwicklung wird das anhängige Umlegungsverfahren in örtlich abgegrenzten Teilabschnitten durchgeführt.

Der Teilabschnitt 4 des Umlegungsgebiets umfasst den Bereich beiderseits des bereits hergestellten Ostteils der Paarstraße mit den künftigen Bauquartieren Q 1.6, Q 1.7 und Q 2.7 des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 111 der Stadt Regensburg sowie den Bereich der geplanten öffentlichen Grünfläche südlich der Wohngebäude Holzgartenstraße 64 a und 66 a sowie westlich der Ilmstraße und nördlich des Reinhausener Damms.

In diesem Teilabschnitt liegen die in die Umlegung einbezogenen Grundstücke Flst.Nr. 221/2, 221/5, 221/6 und 221/8 Gmkg. Reinhausen, die dem Neubaubereich zugeordneten Teile der Grundstücke Flst.Nr. 208/3, 209, 209/2, 220, 220/2 und 221/1 sowie die im Teilabschnitt 2 der Umlegung vorläufig gebildeten Grundstücke Flst.Nr. 185/18 und 185/32 Gmkg. Reinhausen. Außerdem werden die Grundstücke Flst.Nr. 141 und 142/7 Gmkg. Weichs im Teilabschnitt 4 mitbehandelt.

Allen betroffenen Grundstückseigentümern und Rechtsinhabern wurde zwischenzeitlich ein ihre Rechte betref-

fender Auszug aus dem Umlegungsplan gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB durch Bescheid unmittelbar zugestellt.

Die Bekanntmachung der Einleitung der Umlegung im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 14.02.2000 enthält die Aufforderung zur Anmeldung von nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechten. Nach § 48 Abs. 2 BauGB ist die mögliche Anmeldefrist hinsichtlich eventuell bestehender unbekannter Rechte an den im Teilabschnitt 4 des Umlegungsgebiets behandelten Grundstücken mit der vorgenannten Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

Der Umlegungsplan für den vorberechneten Teilabschnitt 4 des Umlegungsgebiets ist am 09.07.2012 unanfechtbar geworden.

Der Neuzustand des Umlegungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände Ord.Nr. 1 Teil 2; 2 Teil 1, Teil 2 und Teil 4; 13 Teil 2, Teil 5, Teil 7, Teil 8 und Teil 9; 25, 25/1, 26 und 26/1 vollständig in Kraft.

Aus dem aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis mit Anlagen bestehenden Umlegungsplan geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor.

In der Umlegungskarte sind die zugeteilten Grundstücke des Gebiets mit den neuen Grundstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie die der Stadt Regensburg gemäß § 55 BauGB zugeordneten neuen Verkehrs- und Grünflächen dargestellt.

Das Umlegungsverzeichnis führt für die einzelnen Besitzstände die behandelten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestands mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobe-

nen, übertragenen und neu begründeten Rechte an den zugeteilten Grundstücken, sowie die Geldleistungen mit deren Fälligkeit auf.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die beteiligten Besitzstände und die genannten Einlagegrundstücke der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt. Der neue Grundstückszustand mit den im Umlegungsplan ausgewiesenen Eigentums- und Rechtsverhältnissen wird damit gültig. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird gemäß § 74 BauGB durch die Stadt Regensburg -Umlegungsstelle- bei den zuständigen Behörden veranlasst. Der in Kraft getretene Umlegungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung- im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer 324/III. Stock, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer Veröffentlichung, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung-, D.-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Regensburg, 10. Juli 2012
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Umlegung „Keilberg 2“ Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans (§ 71 BauGB)

Für das behandelte Grundstück Flst.Nr. 1634, Gmkg. Schwabelweis, ist der Zuteilungsplan nach § 76 BauGB am 28. Juni 2012 unanfechtbar geworden. Der Zuteilungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände der Ordnungsnummern 2 Teil 1 und 69 Teil 2 in Kraft.

Damit wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB für den behandelten Teilbereich des Umlegungsgebiets der bisherige Rechtszustand durch den im Zuteilungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die im Zuteilungsplan ausgewiesenen Eigentums- und Rechtsverhältnisse werden für das Grundstück Flst.Nr. 1634, Gmkg. Schwabelweis, gültig.

Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz des zugeteilten Grundstücks ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird gemäß § 74 BauGB veranlasst.

Der in Kraft getretene Zuteilungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung und Bodenverkehr, auf Zimmer Nummer 387 im Neuen Rathaus, Minoritenweg 4, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer Veröffentlichung, bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung und Bodenverkehr im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, in 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Regensburg, 3. Juli 2012
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.